

## „KUH-ATTACKE“ - VERSCHULDEN 1:1<sup>©</sup>

Ein leider trauriger Anlass beschäftigte das Höchstgericht (OGH 30.4.2020, 5 Ob 168/19 w).

1. Eine **Haftung** gem § 1320 Satz 2 ABGB tritt ein, wenn der **Tierhalter** die nach den Umständen gebotenen Vorkehrungen zur Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres unterlässt. Ob und inwieweit durch **Almweiden** führende **Wanderwege** von angrenzenden **Weideflächen** abzutrennen sind, hängt von den konkreten Umständen ab. Wenn eine besondere Gefahrensituation etwa aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der relativen Gefährlichkeit der Tiere (hier: „aggressive“ Mutterkühe) besteht, ist die Errichtung eines Weidezauns zur Abtrennung des Wanderwegs zumutbar.
2. Nach stRsp müssen sich die Hinterbliebenen ein **Mitverschulden** des **Getöteten** anrechnen lassen. Das Ausmaß eines Mitverschuldens wirft wegen seiner Einzelfallbezogenheit keine erhebliche Rechtsfrage auf. Die Annahme eines Mitverschuldens im Ausmaß von 50% auf Seiten des Getöteten ist aufgrund eines vorhandenen Warnschilds, dem Missachten der nötigen Distanz und der nicht gehörigen Aufmerksamkeit trotz mitgeführten **Hundes** nicht zu beanstanden.